



Ordnung für das Praktikum Industrial Design

in der Fassung der Genehmigung durch den Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 07.06.2011, veröffentlicht am 09.09.2011

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Modul „Praktikum Industrial Design“ im Bachelorstudiengang „Industrial Design“.

§ 2 Ziele

¹Ziel des Praktikums Industrial Design ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. ²Die im vorangegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen fachpraktisch umgesetzt werden. ³Berufspraktisches Wissen und Fähigkeiten sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten vermittelt und angewandt werden.

§ 3 Beauftragte für das Praktikum Industrial Design

Die oder der dem Studiengang zugeordnete Studiendekanin oder Studiendekan ist verantwortlich für das Praktikum Industrial Design. Sie oder er klärt die zwischen den Vertragspartnern auftretenden Fragen.

§ 4 Grundsätze

- (1) ¹Das Praktikum Industrial Design ist Bestandteil des Studienganges und wird in der Regel im 7. Semester absolviert. ²Das Praktikum Industrial Design soll nur in Vollzeit entsprechend der tariflichen vorgesehenen Arbeitszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt werden. ³Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt 12 Wochen einschließlich der Erstellung eines Berichts und Durchführung eines Kolloquiums. ⁴Bei erheblichen Abwesenheitszeiten wird der Zeitraum entsprechend verlängert.
- (2) Das Praktikum Industrial Design wird in fachlich geeigneten Einrichtungen und anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) nach Maßgabe eines zwischen dieser Ausbildungsstelle, der oder dem Studierenden und der Hochschule abzuschließenden Vertrages durchgeführt.
- (3) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während des Praktikums Industrial Design ist nicht zulässig. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Zum Praktikum Industrial Design in Bachelorstudiengängen ist zugelassen, wer mindestens 170 Leistungspunkte, darunter alle Leistungen aus den dem ersten bis vierten Semesters zugeordneten Modulen erworben hat.
- (5) Während des Praktikums Industrial Design bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

§ 5 Pflichten der oder des Studierenden

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet,
 1. sich rechtzeitig in Absprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan um eine Stelle für das Praktikum Industrial Design zu bemühen,
 2. sich entsprechend den Zielsetzungen des Praktikums Industrial Design zu verhalten,
 3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 4. der Ausbildungsstelle die Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
 5. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von insgesamt mehr als einer Woche ist die/der zuständige Studiendekan/in zu benachrichtigen,

6. einen Bericht über das Praktikum Industrial Design möglichst vor Beendigung der Tätigkeit in Absprache mit den Betreuern bei der Ausbildungsstelle zu erstellen,
7. im Anschluss an das Praktikum Industrial Design an einem Kolloquium mit den Betreuern teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Ausbildungsstelle

- (1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet,
 1. die/den Studierenden entsprechend der Zielsetzung des Praktikums Industrial Design projektorientiert einzusetzen und zum selbstständigen fachbezogenen Arbeiten anzuleiten,
 2. der Hochschule Osnabrück eine intensive Betreuung des/der Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
 3. der/dem Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine fachlich betreuende Person, die der/dem Studierenden zugeordnet ist.

§ 7 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Die Hochschule berät Studierende bei der Suche nach einer Stelle für das Praktikum Industrial Design und leistet erforderlichenfalls Hilfestellung.
- (2) Die Studierenden werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung auf das Praktikum Industrial Design vorbereitet.
- (3) ¹Die/Der Studierende schlägt eine/n fachlich betreuende/n Hochschullehrer/in vor. ²Die/Der zuständige Studiendekan/in kann nach Absprache mit der/dem betreuenden Hochschullehrer/in und der/des Studierenden abweichend davon eine/n andere/n Hochschullehrer/in mit der Betreuung beauftragen.
- (4) Die/der betreuende Hochschullehrer/in wirkt bei der Auswahl des zu bearbeitenden Projektes mit und begleitet das Projekt während der Bearbeitung.

§ 8 Bewertung des Praktikum Industrial Design

- (1) Das Praktikum Industrial Design wird von der/dem betreuenden Hochschullehrer/in auf der Grundlage der Dauer des absolvierten Praktikums Industrial Design, des Berichts sowie des Kolloquiums bewertet.
- (2) Erfolgt die Bewertung mit "nicht bestanden", entscheidet die/der zuständige Studiendekan/in, ob die gesamte Prüfungsleistung oder nur Teile zu wiederholen sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.